AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang **1. Oktober 2014** **Nummer 45**

Inhalt **Seite**

Versteigerung von sichergestellten Fahrrädern der Stadt Bonn im Fundbüro 1001

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 1001

- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)

Widmung von Verkehrsflächen im Stadtbezirk Bonn 1002

- Teilbereich der Otto-Hahn-Straße

Widmung von Verkehrsflächen im Stadtbezirk Hardtberg 1002

- Schmittstraße

1.Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn 1003

Versteigerung von sichergestellten Fahrrädern der Stadt Bonn im Fundbüro

Am Dienstag, dem **21. Oktober 2014** werden **ab 08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung Fahrräder versteigert, welche durch die Stadt Bonn sichergestellt wurden. Die zu Versteigerung gelangenden Fahrräder können am Tag der Versteigerung ab 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr besichtigt werden.

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 17.Oktober 2014, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Nachstehende Gegenstände werden öffentlich versteigert:

Ca. 100 Fahrräder

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 18.09.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Stadt Bonn – Amt – 33-4

Datum der Verfügung 22.09.2014	Az.: 33-4
Betroffene/r Frank Gronwald, Nonnenstrombergstr. 14, 53123 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Bürgerdienste, Berliner Platz 2, Passage, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 23.09.2014

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Fricke

STADT. CITY. VILLE. BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-2471, Fax: 77-2468, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: ☎ 77-2471

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich der Otto-Hahn-Straße von der Straße „Im Schildchen“ bis Schlesienstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit

gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Buschdorf, Flur 4, Nrn. 852,1616 tlw. und 1637 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 16. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Stichweg und Parkplatz Schmittstraße im Bereich Mehrzweckhalle im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 2 mit

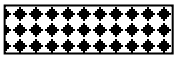

gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 4, Nrn. 1641 tlw., 1642 tlw. und 1644 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei dem in der Anlage 2 mit

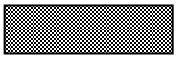

gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Duisdorf, Flur 4, Nr.1645 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs (Parkplatz).

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 16. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn

Vom 09. September 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 04. September 2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Wohnungsaufsichtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (WAG NRW) vom 10. April 2014 (GV.NRW.S. 269) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

   „er nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient,

2. § 3 Abs. 1 Nrn. 3. und 4. werden zu 4. und 5.

3. In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 3. neu eingefügt:

   „3. nicht nur vorübergehend für Zwecke der Fremdenbeherbergung, gewerblichen Zimmervermietung oder Einrichtung von Schlafstätten / Matratzenlagern genutzt wird,“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   „Auf der Grundlage von § 11 Abs. 4 WAG NRW und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) insoweit eingeschränkt.“

5. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   „Die Regelungen des WAG NRW sind entsprechend anzuwenden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   „Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach §13 WAG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet.“

7. In § 12 wird der Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr.3 durch § 3 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 09. September 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung Teilbereich Otto-Hahn-Straße von der Straße „Im Schildchen“ bis Schlesienstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf
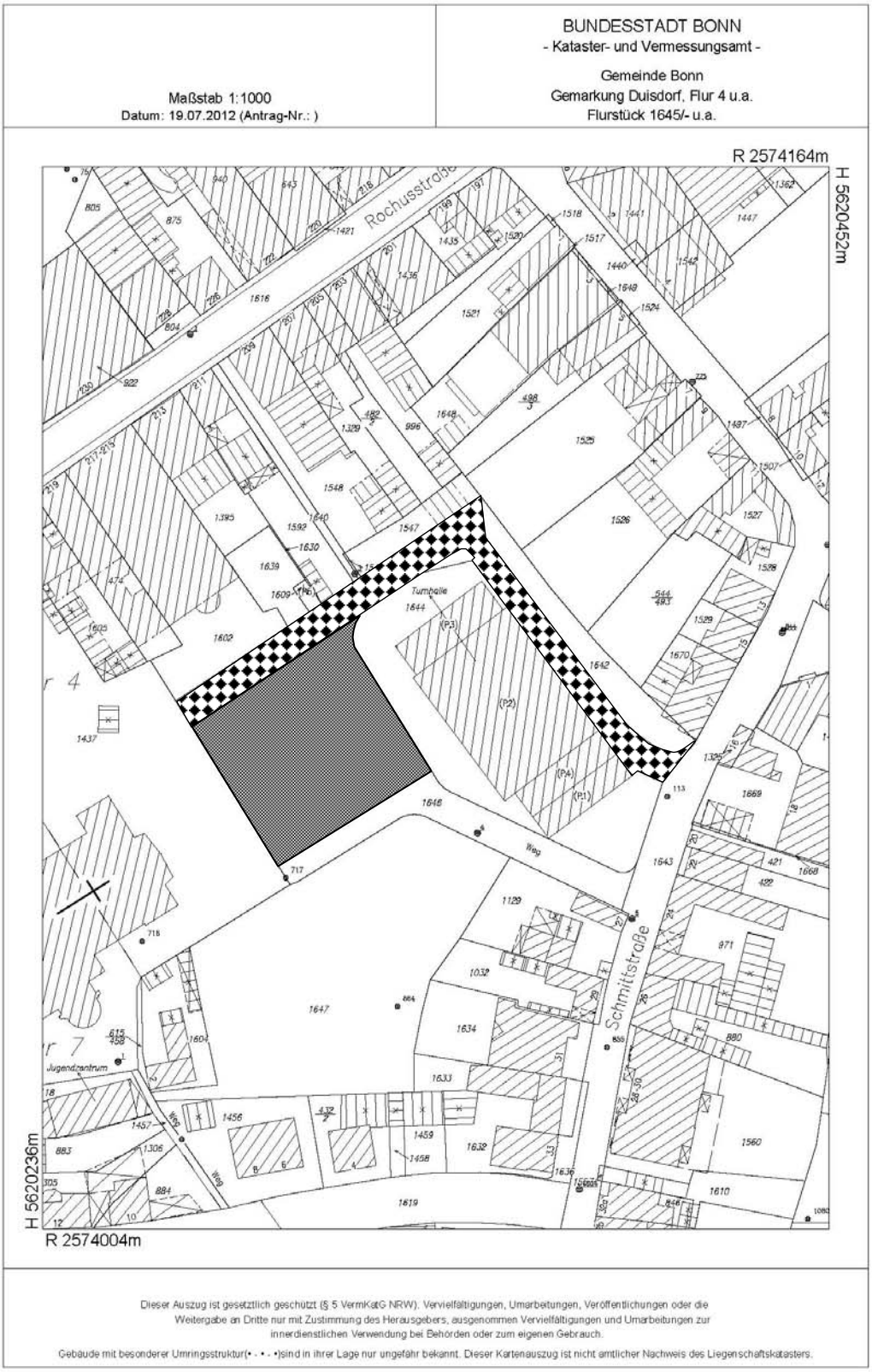
Widmung des Stichweges und des Parkplatzes Schmittstraße im Bereich der Mehrzweckhalle im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf